

Verbilligte Fahrkarten

zu beruflichen Schulen im Schuljahr 2012/2013



Hinweise für Schülerinnen und Schüler, die eine unserer beruflichen Schulen mit Bus und Bahn besuchen:

1. Mindestentfernung

Verbilligte Fahrkarten erhalten nur Schüler, die eine Vollzeitschule (z.B. Berufsfachschule, Berufskolleg, berufliches Gymnasium) besuchen und deren Wohnung mindestens 3 Kilometer von der Schule entfernt liegt. Teilzeitschüler (Azubis), erst ab einer Mindestentfernung von 20 Kilometern zwischen Wohnung und Berufsschule (Einzelantrag).

2. Eigenanteile

Die Fahrtkosten können nicht vollständig vom Landkreis übernommen werden - dem Schüler verbleibt ein Eigenanteil, der je nach Schulart gestaffelt ist

Der Eigenanteil beträgt für Schüler

- der Gymnasien Klasse 11 - 13	- der Berufsfachschulen
- der Berufskollegs	- des Berufsgrundbildungsjahres
- der Fachschule für Sozialpädagogik	- des Berufsvorbereitungsjahres
- der Berufsschulen	
je 31,20 € pro Monat	je 29,20 € pro Monat

Die genannten Eigenanteile sind jedoch höchstens für zwei Kinder zu entrichten und zwar für die beiden Kinder mit dem **höchsten** Eigenanteil. Auf Antrag entfällt für das dritte und weitere Kind der Eigenanteil (siehe Rückseite des Bestellscheines für die Schülermonatskarten). Die Eigenanteilsbefreiung ist nicht möglich, wenn und so lange für das dritte Kind ein Anspruch auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten als Leistung für Bildung und Teilhabe (BUT) des Jobcenters oder Sozialamts des Landratsamts besteht.

Personen, die Anspruch auf Leistungen nach dem

- SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) - *Antragstellung beim Jobcenter* -
- Wohngeldgesetz (Mietzuschuss oder Lastenzuschuss) - *Antragstellung beim Landratsamt, Sozialamt* -
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz - *Antragstellung beim Landratsamt, Sozialamt* -
- SGB XII (Sozialhilfe) - *Antragstellung beim Landratsamt, Sozialamt* -
- § 2 Asylbewerberleistungsgesetz - *Antragstellung beim Landratsamt, Sozialamt* -

haben, erhalten für Schüler, die zum Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, die **Eigenanteile** auf Antrag vom **Jobcenter** oder vom **Sozialamt** des Landratsamtes als Leistung für Bildung und Teilhabe (*siehe Abschnitt B des BUT-Antrags*) wieder **erstattet**.

Personen, die Anspruch auf Leistungen nach dem

- SGB VIII (teil- oder vollstationäre Hilfe außerhalb des Elternhauses)

haben, erhalten Pflegegeld, das nach § 39 des Sozialgesetzbuches Aachtes Buch (SGB VIII) den notwendigen Unterhalt von Kindern und Jugendlichen im Rahmen einer teil- oder vollstationären Hilfe nach den §§ 32 bis 35, nach § 35 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und § 41 Abs. 2 SGB VIII sichert, wenn die Hilfe außerhalb des Elternhauses gewährt wird. In diesem Fall werden der **gesamte** Lebensunterhalt, folglich auch eventuelle Bildungs- und Teilhabeansprüche **einschließlich Eigenanteile** für die Schülerbeförderung durch die Zahlung des Pflegegeldes des **Jugendamts** abgedeckt.

3. Einzug der Eigenanteile

3.1 Einzugsermächtigung (Alternative 1)

Die Schüler/die Schülerin (bzw. Eltern) erteilen der RAB (Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH) eine Einzugsermächtigung für die monatliche Eigenanteilszahlung (siehe Rückseite des Fahrkartenbestellscheines).

Der jeweilige Betrag (siehe Punkt 2) wird monatlich mit Wertstellung zum 15. des Monats vom angegebenen Konto durch die RAB eingezogen.

3.2 Kostenerstattung durch Einzelantrag (Alternative 2)

Schüler/-innen, die keine Einzugsermächtigung erteilen, können die Schülermonatskarte (SMK) direkt bei den Verkehrsunternehmen kaufen. Nach Schuljahresende kann durch Vorlage der entsprechenden Schülermonatskarten ein Einzelantrag beim Landratsamt -Verkehrsamt- gestellt werden. Beim Vorliegen der Voraussetzungen werden die nachgewiesenen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile erstattet, sofern der Antrag spätestens am 1.10. des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger eingeht.

3.3 Weitere Tipps zum Lastschriftverfahren

Kontoinhaber haben grundsätzlich die Möglichkeit, den Einzug bei der Bank innerhalb von vier bis sechs Wochen

(je nach Kreditinstitut) zu widerrufen. Der bereits abgebuchte Betrag wird Ihrem Konto sofort wieder gutgeschrieben.

Besonderheiten:

Falls der Einzug von der Bank nicht ausgeführt wird (z.B. bei nicht gedecktem Konto, Kündigung des Kontos, Angabe einer unzutreffenden Kontonummer), entsteht eine Rücklastschrift, welche die Bank der RAB zur Zeit mit 8,00 € berechnet. Diese Bankgebühren werden dem Kontoinhaber in Rechnung gestellt, sofern ein Eigenverschulden vorliegt.

Wenn die offenen Eigenanteilsforderungen für 2 Monate nicht beglichen wurden, erfolgt der Ausschluss aus dem Listenverfahren; die bereits ausgehändigten Schülermonatskarten werden dann eingezogen.

Ab zwei eigenanteilspflichtigen Schülern bietet Ihnen die RAB an, dass sie den Einzug beider Eigenanteile statt in zwei getrennten Beträgen lediglich bei einem der Schüler als Gesamtbetrag vornimmt. Dies setzt voraus, dass beide Schüler/Schulen am Lastschriftverfahren der RAB teilnehmen. Besteht dieser Wunsch, teilen Sie dies der RAB schriftlich unter Angabe der Namen Ihrer beiden Kinder und der Schulen mit (Adresse siehe Punkt 7.2).

4. BONUS-Regelung bei den Eigenanteilen!

Schüler, die SMK für das ganze Schuljahr im Listenverfahren lösen, werden automatisch vom 11. Eigenanteil für den letzten Beförderungsmonat befreit. Die SMK für September berechtigt auch zu Fahrten im vorhergehenden Ferienmonat August. Die Schüler können so 12 Monate fahren und müssen nur für 10 Monate Eigenanteile bezahlen.

5. SMK-Nutzung ohne Aufpreis verbundweit im naldo

Alle Schüler können ihre SMK im jeweiligen Gültigkeitsmonat an Schultagen und an beweglichen Ferientagen ab 13.15 Uhr und in den gesetzlichen Ferien ganztags ohne Aufpreis im gesamten naldo-Verbund (Landkreise Zollernalbkreis, Tübingen, Reutlingen und Sigmaringen) zu beliebig vielen Fahrten mit allen Bussen und Zügen nutzen sowie an Schultagen ab 14.00 Uhr und an schulfreien Tagen ganztags in den naldo-Waben Wellendingen (619), Rottweil (620) und Oberndorf (622). Die September-SMK gilt auch für Fahrten im vorhergehenden Ferienmonat August!

6. Wegfall der Förderung

Bei einer Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) bzw. nach dem Sozialgesetzbuch III (z.B. Berufsausbildungsbeihilfe), entfällt eine verbilligte Schülerbeförderung.

Bereits zuvor ausgehändigte Schülermonatskarten sind deshalb gleichzeitig mit der Antragstellung für eine Förderung nach dem BAföG- oder Sozialgesetzbuch III-Antrag bei der jeweiligen Schule abzugeben. Kann dem BAföG- oder Sozialgesetzbuch III-Förderantrag nicht entsprochen werden, so können Sie die zwischenzeitlich entstandenen Kosten für nachgewiesene Fahrkarten nachträglich geltend machen (sogenannter Einzelantrag).

Zur Erstattung dieser Kosten abzüglich des jeweiligen Eigenanteils müssen allerdings die Fahrkarten vorgelegt werden. Bewahren Sie deshalb in diesem Fall, die von Ihnen selbst bezahlten Fahrkarten gut auf!

7. Antragstellung

7.1 Den Antrag stellen Sie mit dem SMK-Bestellschein des Landkreises bei der Schule, welche Sie ab dem neuen Schuljahr besuchen werden. Damit die Fahrkarten rechtzeitig zum Schuljahresbeginn den Schülern/Schülerinnen zur Verfügung stehen, senden Sie den ausgefüllten Fahrkarten-Bestellschein möglichst rasch an die Schule oder geben Sie ihn spätestens bei der Einschulungsveranstaltung im Juli zusammen mit dem Zeugnis oder am letzten Schultag bei der Schule ab.

7.2 Wenn der ausgefüllte Antrag vorliegt, werden wir die erforderlichen Angaben für Ihre Schülermonatskarte an das RAB KundenCenter Balingen (Zentralstelle der beteiligten Verkehrsunternehmen), Bahnhofplatz 1 in 72336 Balingen, Herrn Sieber (fon: 07433/90240, eMail: Walter.Sieber@zugbus-rab.de) weitergeben.

7.3 Sie erhalten die Schülermonatskarten halbjährlich

7.4 Bei Verlust einer Schülermonatskarte kann gegen eine Gebühr von 10,00 € einmal je Schuljahr eine Ersatzkarte beim Sekretariat Ihrer Schule angefordert werden.

8. Rückgabe nicht benutzter Schülermonatskarten

Nicht benötigte Fahrkarten müssen vor Beginn des Gültigkeitsmonats - also spätestens am letzten Schultag des Vormonats bei der Schule oder beim Landratsamt Zollernalbkreis -Verkehrsamt- abgegeben werden.

Es wird dann kein Eigenanteil vom Konto abgebucht.

Ausnahme: Da die September-Schülermonatskarte auch als August-Ferienkarte genutzt werden kann, muss diese – wenn sie im September nicht benötigt wird – bereits noch Ende Juli zurückgegeben werden!

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

Landratsamt – Verkehrsamt –

Charlottenstraße 7

72336 Balingen,

Frau Zirkel (fon: 07433/921488, fax: 07433/20894, eMail: oepnv@zollernalbkreis.de)